OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652078/5/MS

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M J V P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 8. April 2021, GZ: BHROVerk-2021-103930/15-Ko, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. April 2021, GZ: BHROVerk-2021-103930/15-Ko, wurde wie folgt abgesprochen:

„1. Der Vorstellung vom 23.3.2021 wird keine Folge gegeben.

2. Es wird Ihnen hiermit die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 2.12.2011 für die Klassen AM und B, am 16.5.2014 für die Klasse C1 und F, am 30.5.2014 BE und C1E, am 14.11.2014 für die Klassen C und CE und am 19.6.2020 für die Klassen A1, A2 und A erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 23.6.2020) ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheines (27.2.2021) für die Dauer von 1 Monat, das ist bis einschließlich 27.03.2021, mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1, Ziffer 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 (Teil I) und § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991

3. Sie haben auf Ihre Kosten innerhalb von vier Monaten ab dem Datum dieses Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Die Bestätigung über die Absolvierung dieses Verkehrscoachings ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unaufgefordert vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG

4. Sie haben Ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

5. Sie haben bei der amtsärztlichen Untersuchung eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen. Vorher ist jedoch eine Zuweisung durch den Amtsarzt nötig.

6. Sie haben sich nach Einlangen des Ergebnisses der Untersuchung ihres Blutes von der FTC Wien einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

7. Sie haben sich vor Ablauf der Entziehungszeit einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

8. Da weitere Maßnahmen angeordnet wurden, endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung unter Punkt 3., 4., 5. und 6.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG § 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV)

9. Es wird Ihnen das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des

Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung wird auf die unter Punkt 1. dieses Bescheides ausgesprochene Dauer des Entzugs der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 FSG

10. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 VwGVG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des behördlichen Verfahrensgangs Folgendes aus:
[...]
„Fest steht und wird von Ihnen auch nicht bestritten, dass Sie am 27.2.2021 um 20.00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Wien gelenkt haben.

Anlässlich der Nachfahrt, bzw. Anhaltung stellten die Polizeibeamten folgende Beobachtungen fest:
- Reaktion verzögert
- Körperliche Auffälligkeiten: Zittern und Unruhe
- Augen: Bindehäute gerötet und wässrig/glänzend
- Pupillen: erweitert
- Pupillenreaktion: träge
- Aussprache/Reden: widersprüchliches Reden, verwaschen
- Ansprechbarkeit, Orientierung: schläfrig
- Gang: verlangsamt

Sie haben gegenüber den Polizisten angegeben, dass sie am 26.2.2021 um 21.30 Uhr 1 Joint geraucht haben.

Aufgrund dieser Merkmale wurden Sie dem Polizeiarzt Dr. B D zur klinischen Untersuchung, inklusive Blutabnahme, vorgeführt.

Der Polizeiarzt stellte bei Ihnen folgende atypische Symptome fest:
1. Gerötete und wässrig glänzende Skleren
2. Die Pupillenweite 6 mm
3. Träge Lichtreaktion
4. Beim Geh- und Dreh-Test blieben sie stehen
5. Der Finger-Finger-Test war unsicher
6. Beim 6maligen Finger-Nase-Test machten sie eine falsche Anzahl der Wiederholungen
7. Beim Romberg-Test waren sie um 5 Sekunden länger.

Der Polizeiarzt führte in seinem Gutachten vom 27.2.2021 aus, dass Sie aufgrund der von dem Exekutivbeamten beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmale und aufgrund der vom Arzt beobachteten Symptome und der

Ergebnisse der psychophysichen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeugen durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt waren.
Weiters wurde Ihnen wegen Beeinträchtigungen, welche auf Suchtgifteinnahme schließen lassen, mit ihrer Zustimmung und Aufklärung über rechtliche Folgen um 21.40 Uhr Blut abgenommen.

Entgegen ihrer Rechtfertigung ging die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach von einer Beeinträchtigung von Benzoylecgonin und nicht von THC aus. Dies wurde durch das Gutachten der FTC GmbH bestätigt. Somit lag eine Suchtgiftbeeinträchtigte Fahrt vor.

Die Erlassung eines Mandatsbescheides war daher im Interesse der Verkehrssicherheit und somit im öffentlichen Interesse wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.

Die Behörde erachtet es als erwiesen, dass Sie ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b StVO begangen haben.

§ 26 Abs. 1 FSG lautet: ‚Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.‘

Der dargelegte Sachverhalt rechtfertigt die Annahme, dass die zur Lenkung von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die angeführten Tatsachen wurden einer Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG unterzogen.

Sie haben ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Dies lässt Ihre sorglose Einstellung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften erkennen. Ihnen ist offensichtlich nicht hinreichend bewusst, wie unverantwortlich und riskant das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ist.

Es darf weiters festgestellt werden, dass in diesem Verfahren, dem ein vehementes öffentliches Interesse zugrunde liegt, bloße private und sonstige wirtschaftliche Interessen unberücksichtigt zu bleiben haben. In diesem Verwaltungsverfahren steht der Schutzzweck an oberster Stelle, was bedeutet, dass der Behörde die Verpflichtung zukommt, alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, die der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs entgegenzuwirken geeignet sind.

Die Behörde gelangte daher zu dem Schluss, dass Sie die nunmehr mit 1 Monat festgesetzte Mindestentziehungszeit unbedingt benötigen werden, um Ihre Sinnesart zu ändern und die Verkehrszuverlässigkeit wieder zu erlangen.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 4. Mai 2021 per E-Mail eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Vorstellung des Beschwerdeführers vom 23.03.2021 keine Folge gegeben und die Lenkerberechtigung bis einschließlich am 27.03.2021 entzogen. Weiters werden auf Kosten des Einschreiters Maßnahmen auferlegt, wie ein Verkehrs Coaching etc. sowie der aufschiebenden Wirkung gegen den Bescheid ausgeschlossen.
Dem kommt keine Berechtigung zu!
a) Im Führerscheinverfahren liegt ein amtsärztliches Gutachten vom 27.02.2021 auf, nach welchem festgehalten ist, dass der Einschreiter beim Lenken des gegenständigen Fahrzeuges übermüdet war.
Im vorliegenden Verfahren bzw. sogenannten amtsärztlichen Gutachten vom 07.04.2021 findet sich darüber nichts, sodass dieses schon vorneherein unter einem erheblichen Mangel leidet, da der diesbezügliche Einfluss beim Lenken des Kraftfahrzeuges nicht berücksichtigt wurde!
b) Das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Formular vom 07.04.2021 stellt entgegen seiner Titulierung auf der letzten Seite sowohl de facto als auch de jure kein ‚amtsärztliches Gutachten' dar!
Es bescheidet sich nämlich in einer Anamnese, welche eine bloße Behauptung wiedergibt, nämlich, dass der Einschreiter angeblich am 27.02.2021 unter Drogeneinfluss ein KFZ gelenkt habe sowie im weiteren auf einen Befund, in welchem festgehalten ist, dass keinerlei Beeinträchtigungen vorliegen sowie einer ‚verkehrspsychologischen Untersuchung', welche tatsächlich keine solche ist, sondern lediglich behauptet, dass ‚aufgrund der aufgezeigten Gefahrenmomente und aufgrund einer Änderung des Einstellungs- und Verhaltensänderungsprozesses sowie der angegebenen Drogenabstinenz' nur eine - vorerst befristete - Wiederherstellung der Fahrerlaubnis unter strengen Auflagen möglich erscheine, weist aber letztlich sogar Befunde auf, welche alle samt negativ (!) sind.
Aufgrund des Umstandes und, dass darauf nur der (gar nicht als solcher bezeichnete und das sogenannte ‚Gutachten' auch gar nicht (als solcher) – eigenhändig - unterfertigt habende Dr. Viehböck aufscheint bzw. unterfertigt hat, zeigt sich aus dem ‚Formular', dass eine eigene gutachterlich Stellungnahme gar nicht erfolgte, sondern lediglich aus offensichtlich nicht geprüften (siehe die vom ‚Amtsarzt' übersehene Übermüdung!) Behauptungen, dass das Lenken des KFZ somit unter Drogeneinfluss erfolgt wäre, besteht, wobei der ‚Amtssachverständige' auch noch übersehen hat, dass bereits im Führerscheinverfahren im amtsärztlichen Polizeigutachten festgehalten worden war, dass hinsichtlich THC von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist sowie auch beim Stoffwechselprodukt von Kokain dieser sich ebenfalls in einem für eine länger zurück liegende Kokain-Aufnahme typischen Bereich befunden hat und daher ebenfalls von keiner Beeinträchtigung auf das Fahrverhalten auszugehen ist!
Der vorliegende ‚Amtsarzt' hat sich offensichtlich nicht einmal die Mühe gemacht, hier sein ‚Gutachten' überhaupt bzw. auch nur annähernd ausreichend und nachvollziehbar zu begründen, da er auf diese Dinge überhaupt nicht eingeht!
Aus all diesen Gründen leidet der vorliegende Bescheid schon von vorneherein an einer Unüberprüfbarkeit, Nicht-Nachvollziehbarkeit und Unschlüssigkeit sowie auch an mangelnder Logik!
Es kann aber nicht angehen, dass ein allenfalls etwas übermüdeter Fahrer, der vor längerer Zeit einmal Alkohol oder Drogen konsumiert hat, die aber keine Auswirkung mehr auf das Fahrverhalten haben, wegen einer Beeinträchtigung aus anderen Gründen quasi als Strafe

für geringen Alkohol- oder Drogenkonsum aus der Vergangenheit nun für den - ungeeigneten - Anlassfall mit Sanktionen belegt wir, welche seine verfassungsrechtlich gewährleisteten individuellen Rechte, nämlich die der Bewegungsfreiheit, Gleichbehandlung und Freiheit von ungerechtfertigter Strafe beeinträchtigen!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass von der belangten Behörde keine Beschwerdevorentscheidung erfolgt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, ergänzt durch das Abschlussgutachten des Polizeiarztes.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 27. Februar 2021, um ca. 20.00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in W, Sch-gasse Fahrtrichtung H-platz.

Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden von den amtshandelnden Polizisten Merkmale, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, nämlich, fehlende oder träge Pupillenreaktion und gerötete Bindehäute sowie als sonstiges Merkmal müdes verlangsamtes Verhalten, festgestellt.
Der Beschwerdeführer gab an, er habe am 26. Februar um 21.30 Uhr einen Joint geraucht.

Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab 0,0 Promille.

Der Beschwerdeführer wurde daher dem Amtsarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Dabei wurden u.a. folgende Auffälligkeiten festgestellt:
Skleren: gerötet, wässrig glänzend
Geh- und Dreh-Test: bleibt stehen
Finger-Finger-Test: unsicher
Finger-Nase-Test: falsche Anzahl der Wiederholungen
Romberg-Test: länger um 5 Sekunden
Haltung: Schwanken des Körpers zur Seite und/oder vor und zurück

Der Amtsarzt befand den Beschwerdeführer als durch Übermüdung und Suchtgift beeinträchtigt und als nicht fahrfähig.

Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein vorläufig abgenommen.

Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung fand eine Blutabnahme statt.
In der Blutprobe wurde THC-COOH < 5ng/mL und Benzoylecgonin in einer Konzentration von 62,5 ng/mL nachgewiesen.

Im Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 11. März 2021 wurde Folgendes festgestellt:
„Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar:
Tetrahydrocannabinol
Cocain

Der Nachweis von THC-Carbonsäure (THC-COOH) beweist die Aufnahme von Tetrahydrocannabinol (THC)-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana, nicht ausschließbar auch legal erhältlicher Hanfpräparate wie insbesondere THC-haltigen CBD-Hanf. THC-Carbonsäure ist ein nicht psychoaktives Stoffwechselprodukt des THC und wird wesentlich langsamer abgebaut als THC, das selbst nicht nachweisbar war. Die Konzentration der THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL. Da im Blut kein THC mehr nachweisbar war, ist von einer länger zurückliegenden bzw. nur in sehr geringer Menge erfolgten Aufnahme von THC-haltigen Produkten auszugehen. Aus toxikologischer Sicht ist von keiner akuten THC-bedingten Beeinträchtigung auszugehen.

Benzoylecgonin ist ein Stoffwechselprodukt des Cocain und in Anhang I.1.b. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration lag im Vergleich zu positiven Proben von aufgefallenen Kraftfahrern im niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reicht von 100 bis 750 ng/mL (25-75 % Perzentil). Die vorgelegene Konzentration befand sich in einem für die länger zurückliegende Cocain-Aufnahme typischen Bereich.“
[Hervorhebungen nicht übernommen)

Der Amtsarzt stellte in seinem Abschlussgutachten am 29. März 2021 Folgendes fest:
„Das Ergebnis meiner eingehenden klinischen Untersuchung am 27.02.2021 um 21.40 Uhr zeigte eindeutig eine Beeinträchtigung zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung. Dies ist auch durch die klinischen Symptome, die der Proband zum Untersuchungszeitpunkt hatte, nachvollziehbar (siehe Amtsarztbefund 1-3).

Befund:
Von dem OG wurde der Konsum von Suchtgift angeführt. Ein durchgeführter Atemalkoholtest (Vortester) ergab 0,00 mg/l Alkohol in der Atemluft. Es waren zahlreiche auffallende körperliche Symptome bei der klinischen Untersuchung feststellbar, die auf

eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hinwiesen, weswegen eine Blutuntersuchung vorgenommen wurde, bei der folgende Substanzen festgestellt wurden:
Im laborchemischen Befund des Dr. B von 11.03.2021 konnten folgende Substanzen nachgewiesen werden:
Cocain Stoffwechselprodukt Benzoylecgonin 62,5 ng/mL und auch THC Stoffwechsel Produkt THC-COOH < 5ng/mL
Laut Toxikologische Sicht nicht mehr im Beeinträchtigungs-relevanter Bereich, aber meine Klinische Untersuchungszeitpunkt zeigte sich eindeutig Beeinträchtigt.

Gutachten:
Der OG befand sich zum damaligen Zeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand und war deswegen nicht fahrfähig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit einen Pkw gelenkt hat, eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle stattgefunden hat, in deren Verlauf er angegeben hatte, am Vortag einen Joint geraucht zu haben, dass er dem Amtsarzt vorgeführt worden war, eine klinische Untersuchung und eine Blutabnahme stattgefunden haben, ein Alkotest, der 0,0 Promille ergeben hat, ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und steht unbestritten fest.

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift beeinträchtigt war.
THC-COOH stellt ein Stoffwechselprodukt von THC und Benzoylecgonin ein Stoffwechselprodukt von Cocain dar und sind beide als nicht psycho-aktiv einzustufen.

Der Amtsarzt stellt in seinem Abschlussgutachten fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift nicht fahrfähig gewesen ist und verweist diesbezüglich auf die von ihm durchgeführte klinische Untersuchung. Gleichzeitig führt er aus, dass aus toxikologischer Sicht die nachgewiesenen Werte nicht mehr im Beeinträchtigungs-relevanten Bereich gelegen sind.

Nach der früheren Rechtsprechung war wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Im Erkenntnis vom 6.5.2020, Ra 2019/02/0104 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Frage, ob die Beeinträchtigung des Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist (spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 StVO) oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs. 1 StVO vorliegt (etwa wegen starker Übermüdung), - abgesehen von den Fällen der Verweigerung -

anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist" (vgl. VwGH 24.7.2019, Ra 2019/02/0105 ebenso VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0104).

Aus der vorliegenden Blutanalyse lässt sich eine Beeinträchtigung durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens nicht ableiten, da die nachgewiesenen Werte nicht im Beeinträchtigungs-relevanten Bereich gelegen waren, sodass ggst. davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zum vorgeworfenen Zeitpunkt des Lenkens des Pkw nicht durch Suchtgift beeinträchtigt war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb

genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 leg. cit. genannten und in Abs. 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG-GV kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.
[...]

Da wie unter II. festgestellt, das Ergebnis der Blutanalyse ergeben hat, dass aus toxikologischer Sicht die nachgewiesenen Werte nicht mehr im Beeinträchtigungs-relevanten Bereich gelegen sind, sodass aus dem Ergebnis der Blutuntersuchung eine Beeinträchtigung durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens nicht festzustellen war, fehlt es an der Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung (Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand - § 99 Abs. 1b StVO) und erfolgte damit die Entziehung der Lenkberechtigung nicht zu Recht.

Ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist aufgrund der Sachentscheidung nicht erforderlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß